

Strafsache: Jozef Krigsmint Lorenzi.

Kriegsgericht, 1916

An

die fürstlich Liechtenstein'sche Landesregierung
inInnsbruck am 27 Jänner 1916.Vaduz.

Am 9. Dezember 1915 wurde unter Verhaftung auf den besetzten Hauptort von dieser Gnicht an das krieglich Liechtenstein'sche Landesgericht in Vaduz des kriegsgerichtlichen Landesgerichtes und Christenlehre sind mit Liechtenstein'scher Gebiet gesetzlicher Departement gericht.

Dieses kriegsgerichtlichen Landesgerichtes des krieglich Liechtenstein'schen Landesgerichtes in Vaduz mit dem Landesgericht, im Zusammenhang des Hauptortes, mit Gnicht dessen die Christenlehre = mung Lorenzi's unterliegt wird, beantwortet.

Das kriegsgerichtliche Landesgericht wurde sodann mit dem Landesgericht wird gefelt, das die Christenlehre = mung auf die Landes-Parallel-Convention vom 10. Februar 1831, welche und kriegsgerichtlich: „Tolle des kriegs Gnicht der Christenlehre sein, das die gesamte Convention zwischen der Monarchie und Liechtenstein nicht mehr zu Recht befehlt, so wird im die Verbindung der Gründe für

Jan 1909 - 11 of Dec. Meringer 1909.

Diese Annahme heißt:

Das kaiserliche Kriegsverfahren
Laut dem vorerwähnten Vertrag mit folgenden Ein-
fügungen:

1.) Genannter Vertrag sollte das mili-
tärliche Bündnisverhältnis zur Fortsetzung; mit
Aufhebung des Deutschen Bündnisverhältnisses ein-
seitig. Dies ergibt sich aus dem Artikel XIII des
Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 R.
J. Bl. Nr. 103, worin die genannte Convention
zwischen Österreich und Preußen „unbedingt
in Kraft gesetzt“ wurde. (Vergleichen unbenannt
den Texten des Kriegsvertrages; Ulrich
Kriegsvertrage 2. Ausgabe, II. Band, Seite 455
und I. Band Seite 369.) Die Fortsetzung des Bünd-
nisses der Convention vom 10. Februar 1831 zwi-
schen Österreich und anderen ehemaligen Deutschen
Bündnispartnern, wie Bayern, Württemberg, u. a.
hängt sich auf, nach Aufhebung des Deut-
schen Bündnisverhältnisses abzugeben. (Erklärung
von der beabsichtigten Staaten (Erklärung
des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1869
R. J. Bl. 182). Dass von Seite des kaiserlichen
Kriegsverfahrens eine ähnliche Erklärung erfolgte, darf
man nicht übersehen sein.

2.) Wenn jeder abzugeben, wenn das Pro-
bleme der Defektion im kaiserlichen Kriegsverfahren
Zeit nicht bezeugen werden, da seit dem Jahr
1868 eine Militärvorbereitung nicht mehr stattfinden
darf. Wegen seiner Art, die bezeugt werden nicht
bezeugen werden kann, dieses eine Erklärung.

glaubt über überführt nicht bestanden (Landes-
verwaltung vom 26. Jänner 1854 Obstat I).

Sollten Sie trotz vorstehender
Erwägungen die Ansicht des gefertigten Ge-
richts nicht teilen, so wollen das Letztere ver-
merkt werden; Die endgiltige Entscheidung
wird dann von der vorgesetzten Behörde
geschaffen werden."

Todum würde der Entscheidung
des k. k. Landgerichtes Landgerichtes statt-
gegeben, das Letztere vermerkt, worauf die k. k.
Landgerichtes Landgerichtes unter Z. L. 207/Reg.
diesem Gericht eine unmittelbare Ladung zu-
komme hat, das Letztere, das die der gefertigten
Deposition nur ganz vorübergehend in die k. k.
Landgerichtes habe, jedoch, worauf die k. k.
Landgerichtes die k. k. Landgerichtes Landgerichtes
Gebiete befindet. Die k. k. Landgerichtes Landgerichtes
mündlich gegenwärtig der Anwalt, die Frage
der Entscheidung des Depositions Giuseppe Lorenzi
nicht behält zu nehmen.

Insoweit nun im Falle des Depositions Lorenzi, dessen
Anwalt mit k. k. Landgerichtes Gebiete, der
gefertigten Ladungen zufolge, ein ganz vor-
übergehendes war, offenbar eine Befolgung
bleibt im Falle der Zustimmung der k. k.
Landgerichtes Landgerichtes keine Ladung hätte
zurückzuführen können, falls ich das k. k. Landgerichtes
Gebiete, die k. k. Landgerichtes Landgerichtes
mündlich der nachstehenden Falle demnach zum
Anwalt einer geeigneten k. k. Landgerichtes

nehmen, damit in dieser möglichsten wegnahme
günstig in Betracht kommenden staatsrechtlichen
Frage einflussreichste Anteilzeit gegeben
wird.

Der Gerichtsleiter:



Korwinjann

2. Jh. 207
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 28 JAN. 1916

Z 407

An den K. u. k. Gericht des
Fürstentums Liechtenstein

u

in Triesbruck

Mit Bezugnahme auf die vom 27. Februar
l. J. N. 2643/15 befolgt auf die j. R. mitgeteilten
das die Stelle der nun folgenden gerichtl. Verhandlung
in der Sache der Erbfolge der verstorbenen
in Zusammenhang der Erbfolge als möglich voll-
kommen begründet werden muss, ist
das die Abgabe der ^{und} ^{berichtigten} ^{und} ^{berichtigten}
Erbschein ~~in der Sache~~ ^{in der Sache} ~~der Erbfolge~~ ^{der Erbfolge} ~~der Erbfolge~~
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge, und
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge, und
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge. F
falschlicherweise, dass die gegen Abgabe der
Erbschein ^{und} ^{berichtigten} ^{und} ^{berichtigten}
und ^{und} ^{berichtigten} ^{und} ^{berichtigten}
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge.

2911
7.

F
dieser Brief der Erbfolge der Erbfolge
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge
der Erbfolge der Erbfolge der Erbfolge

Erbschein 31.1.16
[Signature]